

## **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Satelliten-BHKW und Warmwasserspeichers am Standort Kraak**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 22.07.2024**

Die Naturenergie Kraak GmbH (Eichenweg 1, 19077 Kraak) betreibt am Standort Am Waldesrand 2 in Kraak bereits ein nicht-genehmigungsbedürftiges Satelliten-BHKW (0,941 MW). Es ist nun geplant die Anlage um ein weiteres Satelliten-BHKW (4,258 MW) und einen Warmwasserspeicher zu erweitern. Die Feuerungswärmeleitung beträgt somit 5,199 MW insgesamt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Kraak; Flur 1; Flurstücke 134/5 und 134/10. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG. in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i.S.d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich draus, dass bereits bei der Prüfung der in der ersten Stufe gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, festgestellt wurde, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.